

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 929/2019

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 16.04.2019
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	06.05.2019	keine Abstimmung	-----
Hauptausschuss	13.05.2019	keine Abstimmung	-----
Stadtrat	22.05.2019	beschlossen mit Änderung s. Seite 2	21 0 2

Betreff: Satzung über die Wahl der Elternvertretung und Kuratorium

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen, Kuratorium und Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2019		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen, Kuratorium und Gemeindeelternvertretung über die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Mit Datum 26.07.2018 stellten die Stadträte Graubner, Nagler, Wegener, Kinszorra, Jagolski und die Stadträtin Braun den Antrag auf Verabschiedung einer Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Den Beschluss des Stadtrates vom 29.08.2019 hat die Verwaltung bisher nicht umgesetzt, da bereits im August klar war, dass sich das KiFöG zum 01.01.2019 ändern wird. Von den Änderungen betroffen war auch der § 19 Elternvertretung und Kuratorium.

Zum 01.08.2019 tritt der § 19 KiFöG mit nachstehendem Inhalt in Kraft:

§ 19 [gültig ab 01.08.2019] Elternvertretung und Kuratorium

(1) Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.

(2) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

(3) Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,
4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung,
5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
9. die Information der Eltern.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

1. zur Änderung der Konzeption,
2. zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.

(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.

(5) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Kreiselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung.

(6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Tageseinrichtung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Stadtelternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung.

(7) Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Stadt- und Kreiselternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.

(8) Die Kreiselternvertretungen und die Stadtelternvertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Zur Entsendung in den Landesjugendhilfeausschuss wählt die Landeselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.

(9) Die Gemeinde-, Kreis-, Stadt- und Landeselternvertretungen tagen mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

Aus dem § 19 Abs. 4 wird deutlich, dass aus jedem Kuratorium (Elternvertreter) für die Dauer von zwei Jahren ein Vertreter und ein Stellvertreter für die Gemeindeelternvertretung zu wählen ist. Somit kann den Anforderungen des Antrags der o.g. Stadträte/innen nicht gefolgt werden.

Durch die Zwei-Jahresfrist ist es auch erforderlich, die Kuratorien für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Größe der Kuratorien bestimmt sich anhand der Gruppen in der Einrichtung. Jede Gruppe wählt einen Elternsprecher und einen Stellvertreter. Die Elternsprecher sind automatisch Teil des Kuratoriums. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Zur paritätischen Besetzung des Kuratoriums haben jeweils der Vorsitzende, der Stellvertreter, die Einrichtungsleitung und der Trägervertreter eine Stimme.

Aus der Mitte des Kuratoriums wird ein Vertreter und ein Stellvertreter für die Gemeindeelternvertretung gewählt.

Aktuell arbeitet der Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an einer Muster Wahlsatzung für die Umsetzung des geänderten § 19 KiFöG. Über sich daraus ergebene Änderungen informiert die Verwaltung während der Sitzungsfolge.